

Satzung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen (Bekanntmachungssatzung – BekS) an der Technischen Hochschule Ingolstadt Vom 13.02.2023

Auf Grund von Art. 9 Sätze 1 und 6 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Ausfertigung

¹Die von den zuständigen Gremien der Technischen Hochschule Ingolstadt ordnungsgemäß beschlossenen Satzungen sind nach der Genehmigung durch den Präsidenten sowie erforderlichenfalls der Erteilung der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst für die Bekanntmachung auszufertigen. ²Anzugeben sind Tag und Aktenzeichen der Genehmigung sowie bei zustimmungspflichtigen Satzungen Tag und Aktenzeichen der Erklärung der Zustimmung (Ausfertigungsvermerk).

§ 2 Amtliche Bekanntmachung

¹Satzungen der Hochschule werden, soweit nicht gesetzlich eine andere Veröffentlichungsform vorgesehen ist, dadurch amtlich bekanntgemacht, dass die Satzung digital über das Internet durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt unter www.thi.de > Hochschule > Über uns > Hochschulorganisation > Stabsstelle Recht öffentlich bekanntgegeben wird. ²Die Bekanntgabe soll mindestens 30 Tage im Internet eingestellt sein. ³Sollte die digitale Bekanntmachung aus technischen Gründen nicht möglich sein, wird die Bekanntmachung der Satzungen dadurch bewirkt, dass sie in der Hochschule niedergelegt werden und die Niederlegung durch Aushang in der Hochschule im Foyer von Gebäude C bekanntgegeben wird. ⁴Der Aushang soll mindestens 30 Tage verbleiben. ⁵Ein ausgefertigtes und gedrucktes Exemplar der jeweils bekannt gemachten Satzung wird im Vorzimmer des Kanzlers archiviert und kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3 Tag der Bekanntmachung

¹Tag der Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Veröffentlichung auf der Homepage nach § 2 Satz 1 stattfindet oder die Niederlegung durch Aushang nach § 2 Sätze 2 und 3 bekanntgegeben wird. ²Der Aushang darf erst erfolgen, wenn die Satzung in der Hochschule niedergelegt ist. ³Der Tag der Bekanntmachung ist auf den Ausfertigungen der Satzungen zu vermerken.

§ 4 Bekanntmachung und In-Kraft-Treten

¹Abweichend von § 2 Satz 1 wird diese Satzung durch Niederlegung und Aushang im Sinne des § 2 Satz 2 bekannt gemacht. ²Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 13.02.2023 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 20.02.2023

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 21.02.2023 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.02.2023 durch Anschlag in der Technischen Hochschule Ingolstadt bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.02.2023.